

Auszug aus der
NIEDERSCHRIFT

über die
12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Dahn
am Donnerstag, dem 18. Februar 2021,
als digitale Ratssitzung (Videokonferenz)

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr **Ende der Sitzung:** 23:10 Uhr

Anwesend sind:

Stadtbürgermeister Holger Zwick (Vorsitzender), der 3. Stadtbeigeordnete Bernhard Koch sowie folgende Stadtratsmitglieder:

Georg Amberger	Alexander Fuhr	Daniela Fuhr
Uwe Hauenstein	Erwin Hoffmann	Harald Jacubeit
Michael Kalker (ab TOP 3)	Engelbert Kuhn	Otto Laux
Pasquale Maiellaro (ab TOP 6 bis TOP 11)		Ulrik Mertz
Jane Schäfer	Martin Trubatsch	Ansgar Uelhoff
Johan Visser	Dirk Wadle	
Annette Zapp (bis TOP 8)		

Ferner sind anwesend:

3 Pressevertreter
10 Zuhörer

Daniel Burkhard von der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland als Referent zu TOP 1 bis 5

Holger Keller vom Ingenieurbüro Dilger sowie Klaus Burkhart von der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland als Referenten zu TOP 6

Andreas Winnwa von der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland (Technischer Support)

Schriftführer und Beauftragter des Bürgermeisters: Ralf Ehwald

Es fehlen:

der 1. Stadtbeigeordnete Jens Kissel, der 2. Stadtbeigeordnete Michael Zobeley sowie das Stadtratsmitglied Michael Breitsch

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Personen. Er stellt die ordnungsgemäße Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Aufgrund der Corona-Pandemie, welche eine außergewöhnliche Notsituation darstellt, soll die 12. Sitzung des Stadtrates als Videokonferenz durchgeführt werden.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung müssen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder einer Durchführung der Stadtratssitzung in Form einer Video- oder Telefonkonferenz zustimmen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden stimmen die anwesenden 16 Ratsmitglieder für die Durchführung der 12. Stadtratssitzung als Videokonferenz.

Einwände gegen Form und Frist der Einladung sowie Änderungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden werden auch keine Einwände zur Niederschrift der letzten Stadtratssitzung geltend gemacht.

BERATUNGSGEGENSTAND:

A) Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Vollzug der Baugesetze;

Aufhebung des Bebauungsplanes „Im Gerstel“ der Stadt Dahn

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
- c) Beschlussfassung über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Ratsmitglieder, bei denen Sonderinteresse gemäß § 22 Gemeindeordnung (GemO) besteht, an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen.

Der Stadtrat der Stadt Dahn hat in seiner Sitzung am 14.10.2019 den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Im Gerstel“ der Stadt Dahn gefasst. Daraufhin wurde im Zeitraum vom 06.03.2020 bis 09.04.2020 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Aufgrund der coronabedingten Schließung des Verwaltungsgebäudes von Mitte März bis Mitte/Ende Mai 2020 musste die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wiederholt werden.

Die Wiederholung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 14.08.2020 bis 18.09.2020 durchgeführt.

Im Vollzug des Beschlusses vom 14.10.2019 wurden 37 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes gebeten. Bis zum Ablauf der Frist am 09.04.2020 gingen 15 Stellungnahmen ein.

a. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie benachbarten Gemeinden gingen zehn Rückmeldungen ein, es wurden jedoch **weder Einwände noch sonstige Hinweise** vorgetragen und zwar vom

1. Deutsche Flugsicherung GmbH
2. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz
3. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
4. Forstamt Wasgau
5. Industrie- und Handelskammer der Pfalz
6. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Kaiserslautern
7. Pfalzwerke AG
8. Planungsgemeinschaft Westpfalz
9. UNESCO Biospärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen
10. Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben**, über deren Berücksichtigung der Stadtrat zu beraten und entscheiden hat, bzw. deren Stellungnahmen zur Kenntnis genommen werden sollten:

11. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer

Sehr geehrte Damen und Herren,

sofern die aus den früheren Stellungnahmen zu den Bebauungsplanverfahren und Teiländerungen hervorgehenden Belange der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer auch in Zukunft im Rahmen der Regelung nach § 34 BauGB (Einfügung) berücksichtigt werden, bestehen keine weiteren Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

(Dr. David Hissnauer)

Abwägung

Die Belange der Landesarchäologie werden künftig im Rahmen der Beurteilung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB berücksichtigt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung resultiert aus der Stellungnahme nicht.

12. Kreisverwaltung Südwestpfalz - Untere Landesplanungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzliche Bedenken bezüglich der geplanten Aufhebung werden unsererseits nicht vorgebracht. Für den westlichen Teilbereich, insbesondere an der Pirmasenser Straße, ist die Aufhebung im Hinblick auf den geplanten Neubau des Lebensmittelmarktes auf jeden Fall erforderlich. Für den übrigen Bereich, etwa ab dem Rosenweg, halten wir eine Aufhebung nicht für zwingend notwendig. Städtebauliche Gründe erfordern dies nicht.

Aus städtebaulicher Sicht wesentlich erscheint uns die Erhaltung der zentral im Gebiet liegenden Grün- und Spielfläche. Die städtebauliche Qualität und Attraktivität eines Wohngebietes werden nachhaltig von solchen Flächen bestimmt. Es ist der Stadt Dahn zu raten auch langfristig am Erhalt der Grünfläche festzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Beihl

Abwägung

Entgegen der Auffassung der Kreisverwaltung Südwestpfalz soll der gesamte Plan aufgehoben werden, da es in diesem Bereich immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Genehmigungsbehörde und dem Satzungsgeber kommt. Des Weiteren hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße mit Urteil vom 08.05.2018 (3K 829/17.NW) inzident entschieden, dass der Bebauungsplan - soweit er nach § 173 Abs. 3 Satz 1 BauGB überhaupt überleitungsfähig war - keinerlei Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung der überbaubaren Grundstücksfläche (vgl. OVG RP, Urteil vom 30.08.2017 - 8C 11787/16-, Rn. 69. juris), weshalb kein qualifizierter Bebauungsplan vorliegt und sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB richtet.

Somit ist es nur konsequent, den vorliegenden Bebauungsplan in Gänze aufzuheben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung resultiert aus der Stellungnahme nicht.

13. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nimmt Stellung als Träger öffentlicher Belange und unterstützt damit ihre Vorhaben. Um die steigenden Anforderungen effizient erfüllen zu können, bittet das LGB Sie, zukünftig das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz (<https://www.geoportal.rlp.de/>) für die Beteiligungsverfahren zu nutzen und das LGB digital zu beteiligen!

Bitte achten Sie dabei auf die genaue Übereinstimmung aller für das jeweilige Verfahren überplanten Flächen mit den zeichnerischen Festsetzungen.

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes "Im Gerstel" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände. Bezüglich noch möglicher Bauvorhaben:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

Messungen in vergleichbaren Gesteinseinheiten haben gezeigt, dass mit niedrigem bzw. mäßigem Radonpotenzial zu rechnen ist. Bereits bei mäßigem Radonpotenzial, vor allem bei guter Gaspermeabilität des Bodens, wird aber ein der Radonsituation angepasstes Bauen empfohlen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass unter dem Baugebiet eine geologische Störung vorliegt. Orientierende Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes sollten die Information liefern, ob das Thema Radon bei der Bauplanung entsprechend zu berücksichtigen ist.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen. Studien des LGBs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig

durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB.

Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rip.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Thomas Dreher

Abwägung

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Aspekte, die im Rahmen des Aufhebungsverfahrens explizit zu prüfen oder zu beachten wären.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung resultiert aus der Stellungnahme nicht.

14. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle

Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes mit dem Ziel die Beurteilung von zukünftigen Vorhaben nach § 34 BauGB zu ermöglichen, bestehen von hier aus keine Bedenken. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB bitten wir aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes um Beachtung der folgenden Hinweise:

- Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt.
- Altablagerungen sind innerhalb des Plangebietes keine vorhanden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Gewässer oder Überschwemmungsgebiete vorhanden.
- Hinsichtlich der Beseitigung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser, das auf Dachflächen und/oder befestigten Flächen (Zufahrten, Stellplätze) bei evtl. Neubauten anfällt, gilt nach § 55 Abs. 2 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Es ist zu prüfen ob eine Versickerung vor Ort mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
- Nur die breitflächige Versickerung ist erlaubnisfrei.
- Sofern Anlagen zur gezielten Versickerung / Einleitung ins Grundwasser hergestellt werden, ist dies mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- Fremdwasser, z.B. das aus Außengebieten stammende Oberflächenwasser, darf der Schmutzwasserkanalisation nicht zugeführt werden.

Hierbei ist insbesondere an Starkregenereignisse bei entsprechend ungünstiger Topographie (Hanglage) zu denken. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Karte 5 des Ihnen vorliegenden Hochwasserinfopaket hin.

Bodenschutz

Im o.g. Bebauungsplan sind u.a. folgende Schadensfälle im BisBoKat registriert:

Reg.-Nr.: 340 01 004 - 1997 / 002-00 (Heizölschaden Fa. Seibel)

Reg.-Nr.: 340 01 004 - 1501 / 000-00 (MKW Schaden)

Reg.-Nr.: 340 01 004 - 1997 / 004-00 (Heizölschaden Erhard)

Dies ist bei der Beurteilung von zukünftigen Vorhaben nach § 34 BauGB zu beachten.

Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen:

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationenblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.rnueef.rlp.de) hingewiesen.

Grundwasser:

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Mit dem im Umweltbericht beschriebenen Umfang- und Detaillierungsgrad besteht hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange Einverständnis.

Aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes ergeben sich von hier aus keine weiteren Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Judith Hark)

Abwägung

Die genannten Hinweise sind in Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelwerken bereits verbindlich. Eine Handlungserfordernis ergibt sich daraus nicht.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung resultiert aus der Stellungnahme nicht.

15. Deutsche Telekom Technik GmbH: Südwest PTI 11

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.
E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
i.V. Hans Maurer
i.A. Jörg Thines

Abwägung

Die Stellungnahme betrifft die Bauausführung und hat keinen Bezug zum Aufhebungsverfahren.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung resultiert aus der Stellungnahme nicht.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Stadtrat einstimmig, die Beschlussvorschläge zu den Ziffern 11 bis 15 anzunehmen.

b. Beratung und Beschlussfassung über die Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.10.2019 hat die Aufhebung des Bebauungsplanes „Im Gerstel“ der Stadt Dahn mit seinen textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom 14.08.2020 bis einschließlich 18.09.2020 öffentlich ausgelegen.

In der Bekanntmachung der Auslegung im Wasgau-Anzeiger, dem Wochenblatt der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, wurde darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Anregungen zu dem Entwurf der vereinfachten Änderung während der Auslegungsfrist eingereicht werden können.

Es wurden keine Anregungen bzw. Einwendungen vorgebracht.

Eine Beschlussfassung erübrigt sich daher.

c. Beschlussfassung über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Stadtrat einstimmig:

„Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.“

Worüber Niederschrift:
(Es folgen die Unterschriften)

Mit allen Vorgängen dem Sachgebiet: 3.7
zum Vollzug zugeleitet
Dahn, 02.03.2021

i. A.

Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland	
I	02. März 2021
Abt./Sachgeb.	Anl.

37

